

**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen
für außerunterrichtliche Angebote in der Offenen Ganztagschule
an den Förderschulen in der Trägerschaft des Kreises Mettmann**

vom 17. Dezember 2015

Der Kreistag des Kreises Mettmann hat aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern und des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23.12.2010 in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich/Allgemeines

(1) Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten in der Offenen Ganztagschule an den Förderschulen des Kreises Mettmann. Die Satzung ist Grundlage für die Erhebung des Beitrages, den die Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen zu leisten haben, die ihre Kinder für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule angemeldet haben.

(2) Der Kreis Mettmann schafft gemeinsam mit seinen Förderschulen und außerschulischen Partnern bedarfsgerechte, außerunterrichtliche Angebote in der Offenen Ganztagschule. Die Offene Ganztagschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht Angebote außerhalb der Unterrichtszeit.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ist der Abschluss eines Teilnahmevertrages zwischen den Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen und dem Kreis Mettmann. Die Anmeldung eines Kindes in der Offenen Ganztagschule verpflichtet in der Regel zur Teilnahme an fünf Tagen pro Woche und der täglichen Teilnahme am Mittagessen.

(4) Mit der Aufnahme des Kindes oder der Kinder in das Offene Ganztagsangebot an einer Förderschule in der Trägerschaft des Kreises Mettmann entsteht für die Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen die Verpflichtung zur Entrichtung eines sozial gestaffelten öffentlich-rechtlichen Elternbeitrages gemäß § 6 dieser Satzung.

(5) Für das Mittagessen wird ein gesondertes monatliches Verpflegungsentgelt erhoben. Hierüber wird ein eigenständiger Vertrag geschlossen. Vertragspartner ist je nach Organisation des Offenen Ganztagsangebotes der jeweilige Träger des Offenen Ganztages oder der Kreis Mettmann.

§ 2 Beginn und Ende der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes im außerunterrichtlichen Angebot der Offenen Ganztagschule und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

(2) Die Aufnahme eines Kindes in die Offene Ganztagschule erfolgt grundsätzlich zum ersten eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Beitragspflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist für den Monat der anteilige Beitrag zu zahlen.

(3) Wird das Angebot der Offenen Ganztagschule nur teilweise genutzt, ist der volle Elternbeitrag fällig. Wird das Angebot der Offenen Ganztagschule nicht genutzt, wird der volle Beitrag so lange fällig, bis die Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen das Kind oder die Kinder aus der Offenen Ganztagschule abmelden oder ein Ausschluss durch den Kreis Mettmann als Träger der Schule nach § 3 dieser Satzung erfolgt.

(4) Ändert sich das Einkommen der Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen und hat die Einkommensänderung Auswirkungen auf die Höhe des monatlichen Elternbeitrages gemäß § 6 dieser Satzung, wird der neue Elternbeitrag zum Beginn des nächsten Monats wirksam.

(5) Beitragszeitraum ist in der Regel das Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten sowie die tatsächliche An- und Abwesenheit des Kindes nicht berührt.

§ 3 Abmeldung, Ausschluss

(1) Eine von § 2 Absatz 5 dieser Satzung abweichende unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Monats möglich. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn sich Änderungen bei der Personensorge des Kindes oder der Kinder ergeben, ein Kind langfristig erkrankt (mindestens ein Monat) oder der Gesundheitszustand eines Kindes dessen Teilnahme am Angebot der Offenen Ganztagschule nicht mehr zulässt.

(2) Bei einem Wechsel der Schule endet die Beitragspflicht für den Elternbeitrag zum Ende des Monats, an dem ein Kind die Schule verlassen hat.

(3) Ein Kind kann durch den Schulträger von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule insbesondere ausgeschlossen werden, wenn

- a) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt;
- b) das Kind das Angebot länger als einen Monat ununterbrochen nicht oder nur sporadisch wahrnimmt;
- c) die Beitragspflichtigen mit drei Monatsbeiträgen im Rückstand sind;
- d) die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten oder den rechtlich gleichgestellten Personen nicht mehr möglich ist;
- e) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind.

§ 4 Fälligkeit des Elternbeitrages

(1) Der Elternbeitrag gemäß § 6 dieser Satzung wird in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und jeweils bis zum fünften Kalendertag eines Monats fällig.

(2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos durch eine Überweisung auf das Konto des Kreises Mettmann unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.

§ 5 Schuldner des Elternbeitrags

- (1) Schuldner des Elternbeitrags sind die Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen. Auf § 1 Absatz 3 und 4 dieser Satzung wird verwiesen.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld bezahlt, so sind diese Personen Leistungsschuldner.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Festlegung des Elternbeitrags

- (1) Für den Besuch der Offenen Ganztagschule sind folgende Beiträge zu entrichten:

Jahreseinkommen (brutto)	Monatlicher Elternbeitrag
bis 19.000,00 € (Einkommensgruppe 1)	0,00 €
bis 30.000,00 € (Einkommensgruppe 2)	25,00 €
bis 40.000,00 € (Einkommensgruppe 3)	55,00 €
bis 50.000,00 € (Einkommensgruppe 4)	75,00 €
bis 60.000,00 € (Einkommensgruppe 5)	95,00 €
bis 70.000,00 € (Einkommensgruppe 6)	135,00 €
über 70.000,00 € (Einkommensgruppe 7)	170,00 €

- (2) Besuchen zwei oder mehr Kinder von beitragspflichtigen Personen gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagschule an einer Förderschule in der Trägerschaft des Kreises Mettmann, so ermäßigt sich der Beitrag für das zweite Kind um 50 %. Für jedes weitere Kind entfällt der Beitrag.
- (3) Die Höhe des monatlichen Elternbeitrags wird vom Kreis Mettmann über einen Bescheid festgesetzt.

§ 7 Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des/der zusammen veranlagten Ehegatten-/in oder Lebenspartners-/in ist nicht zulässig.
- (2) Einkommen sind auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird. Gleiches gilt für Renten.
- (3) Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit wird als Lohnersatzleistung in vollem Umfang als Einkommen berücksichtigt. Kindergeld und Erziehungsgeld sind nicht hinzuzurechnen.
- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 8 Nachweis des Einkommens

(1) Maßgebend ist das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen sein, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte anzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist in der Regel ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 1 auf das neu zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

(3) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe gemäß § 6 führen, kann der Betrag rückwirkend für bis zu drei Monate neu festgesetzt werden.

(4) Bei der Aufnahme in die Offene Ganztagschule und danach haben die Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen auf Verlangen dem Kreis Mettmann ihre Einkommensverhältnisse nachzuweisen, um die Einkommensgruppe gemäß § 6 dieser Satzung bestimmen zu können. Ohne Vorlage des geforderten Einkommensnachweises ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen. Änderungen der Einkommensverhältnisse sind dem Kreis Mettmann unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen des Offenen Ganztags wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 KrO NW öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der KrO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den

Thomas Hendele
Landrat

Übersicht der OGS-Elternbeiträge zur Betreuung in den ka. Städten

Kreisangehörige Stadt: Betreuungskosten	Erkrath	Haan	Heiligenhaus	Hilden	Langenfeld	Mettmann	Monheim am Rhein (seit 01.01.14: beitragsfrei)	Ratingen	Velbert	Wülfrath
Einkommen in €: Beitrag zu Betreuungskosten	bis 25.000: entgeltfrei	bis 12.300: entgeltfrei	bis 15.000: entgeltfrei	bis 25.000: entgeltfrei	bis 18.000: entgeltfrei	bis 25.000: entgeltfrei		bis 25.000: entgeltfrei	bis 15.000: 25,00 €	bis 20.000: 40,00 €
	bis 35.000: 25,00 €	bis 25.000: 25,00 €	bis 24.600: 28,00 €	bis 37.500: 55,00 €	bis 28.000: 16,00 €	bis 37.000: 55,00 €		bis 30.000: 34,00 €	bis 25.000: 50,00 €	bis 25.000: 60,00 €
	bis 45.000: 53,00 €	bis 37.000: 55,00 €	bis 36.900: 55,00 €	bis 50.000: 80,00 €	bis 38.000: 32,00 €	bis 50.000: 85,00 €		bis 35.000: 51,00 €	bis 37.500: 75,00 €	bis 30.000: 80,00 €
	bis 55.000: 84,00 €	bis 50.000: 80,00 €	bis 49.100: 85,00 €	bis 62.500: 100,00 €	bis 48.000: 48,00 €	bis 62.000: 115,00 €		bis 40.000: 74,00 €	bis 50.000: 100,00 €	bis 35.000: 100,00 €
	bis 68.000: 118,00 €	bis 62.000: 100,00 €	bis 61.400: 110,00 €	bis 75.000: 130,00 €	bis 58.000: 76,00 €	> 62.000: 150,00 €		bis 45.000: 97,00 €	bis 62.500: 125,00 €	bis 40.000: 120,00 €
	bis 75.000: 155 €	bis 75.000: 120,00 €	bis 73.700: 140,00 €	> 75.000: 150,00 €	bis 68.000: 92,00 €			bis 50.000: 114,00 €	> 62.500: 150,00 €	bis 45.000: 140,00 €
	> 75.000: 170,00 €	> 75.000: 150,00 €	> 73.700: 150,00 €		> 68.000: 116,00 €			bis 55.000: 125,00 €		> 45.000: 150,00 €
								bis 60.000: 137,00 €		
								bis 65.000: 148,00 €		
								bis 70.000: 160,00 €		
								> 70.000: 170,00 €		



Bündnis 90/Die Grünen im Kreistag Mettmann • Düsseldorf Str. 26 • 40822 Mettmann

Vorsitzende des Ausschusses für
Schule und Sport
Herr Wolfgang Diedrich
Kreishaus
Düsseldorfer Str. 26
40822 Mettmann

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
im Kreistag Mettmann
Kreishaus, Düsseldorfer Straße 26
D-40822 Mettmann
Tel 02104-99-2974
Fax 02104-99-5974
E-Mail gruene.fraktion@kreis-mettmann.de
Internet www.gruene-kreis-mettmann.de

13.11.2015

Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport am 19.11.2015 Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Hier: Anfrage zum Tagesordnungspunkt 5 „Offene Ganztagschule an den Förderschulen in der Trägerschaft des Kreises Mettmann“

Sehr geehrter Herr Diedrich;

Zu Beginn des Schuljahres 2016/17 entstehen vier neue Förderzentren, für die der Kreis die Trägerschaft übernimmt.

Durch diese Neustrukturierung ergeben sich etliche Veränderungen für Schülerinnen und Schüler dieser Zentren. So soll u.a. das Ganztagsangebot kreisweit vereinheitlicht werden. Regionale Besonderheiten werden nicht berücksichtigt bzw. eingestellt. Dies führt besonders im Bereich der Ganztagsbeschulung zu teilweise massiven Verschlechterungen im Vergleich zur aktuellen Situation:

- kein Schüler nimmt mehr automatisch und verbindlich an der Ganztagsbeschulung teil
- die Teilnahme muss über die individuelle Anmeldung der Eltern erfolgen
- die Ganztagsbetreuung ist grundsätzlich kostenpflichtig
- die Ganztagsbetreuung erfolgt nur zu einem geringen Teil durch Lehrkräfte; vielmehr in erster Linie durch päd. Hilfspersonal
- für Schüler der Sek. I ist kein Angebot vorgesehen

In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Welche Förderschulen in den beteiligten Städten des Kreises werden bisher im gebundenen Ganztags geführt, bzw. wo gibt es schulangebundene Angebote im Primar- und Sek. I Bereich?**
- 2. Wie will die Verwaltung die massiven Verschlechterungen für die Familien ausgleichen?**
- 3. Wie hoch schätzt die Verwaltung die Kosten für die Fortführung der bisherigen Ganztags-Beschulung in Kreisregie ein?**

gez.
Martina Köster-Flashar

gez.
Anne Gronemeyer

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexandra von der Heiden, Fraktionsgeschäftsführerin